

NRW:

Klage gegen Verbot von Düsseldorfer Autokorso

Eingereicht am 29. April 2020

Stand: 9. April 2022 Siehe auch <http://agbug.de/lockdown-klagen>

Redaktion: Hans U. P. Tolzin, hans@tolzin.com

Aktenzeichen:

7 K 2221/20 (VG Düsseldorf, Hauptsacheverfahren)

7 L 766/20 (VG Düsseldorf, Eilantrag)

20-46 (AGBUG-Rechtsfonds intern)

Worum geht es?

Die Versammlungsfreiheit ist eine der zentralen Säulen einer Demokratie. Jede Diktatur wird alles tun, um jede sichtbare Opposition auf den Straßen in Grenzen zu halten oder gar ganz zu verhindern. Eine kluge Diktatur wird das Verbot von Versammlungen mit dem Gemeinwohl argumentieren, wofür grundsätzlich ein Großteil der Bevölkerung ansprechbar ist, unabhängig davon, ob die Argumente der Wahrheit entsprechen oder nur der Manipulation dienen. Öffentlich mit anderen gegen die Regierung bzw. bestimmte Missstände zu protestieren, ist in Ländern wie Rotchina oder Nordkorea sogar mit Gefahren für Leib und Leben verbunden.

Wollen wir uns als Demokratie von solchen Ländern und Zuständen deutlich abheben, kann es keine Rechtfertigung für Versammlungsverbote geben, es sei denn, eine echte Katastrophen- oder der Kriegsfall sei ausgebrochen. Davon kann jedoch im Zusammenhang mit Corona jedoch nicht die Rede sein.

Am 22. April 2020 meldet sich bei mir ein Herr B. aus Nordrhein-Westfalen, der in Düsseldorf einen Autokorso mit dem Thema „Wahrung der Grundrechte und für freie Impfentscheidung“ für den 2. Mai 2020 angemeldet hatte.

Das Ordnungsamt von Düsseldorf hatte den Autokorso unter Berufung auf § 11 der Landes-Coronaverordnung verboten. Für eine Ausnahme sei es notwendig, auch unter den „angehaltenen Fußgängerverkehren“ im Innenstadtbereich einen Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten und die Anzahl der Teilnehmer bei maximal 25 zu halten.

Herr B. machte daraufhin verschiedene Vorschläge, wie ein Fußgängerstau mit Unterschreitung von Mindestabständen vermieden werden könnte, bekam dann aber keine Antwort mehr vom Ordnungsamt, obwohl er wiederholt nachhakte und teilweise mehrfach täglich um Bearbeitung seines Antrags bat.

Schließlich bekam er am 27. April 2020 von einem Herrn Dr. jur. Sebastian Veelken vom Ordnungsamt Düsseldorf einen ablehnenden *Bescheid* „im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens“. Und: „Die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen sind danach nach meiner Einschätzung nicht hinreichend, um den Schutz der Bevölkerung von Infektionen in der gebotenen Weise sicherzustellen.“

Die Grundrechteeinschränkungen sind sachlich nicht begründet und deshalb auch nicht begründbar. Die entscheidende Frage in diesem - wie in allen ähnlichen - Verfahren ist:

Werden die deutschen Gerichte sich letztlich für das Grundgesetz entscheiden – oder dem politischen und medialen Druck beugen?

Aktueller Status des Verfahrens: Siehe letzte Seite.

Vielen Dank an Alle, die unsere Musterverfahren gegen den Corona-Wahn bisher finanziell unterstützt haben!

Sie können die laufenden Verfahren auch weiterhin finanziell unterstützen:

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkung Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal: info@agbug.de

[Aktueller Kontoauszug](#)

Verlauf des Verfahrens:

29. April 2020: Klage und Eilantrag an das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf (4 Seiten)

29. April 2020: Begründung der Klage und des Eilantrags

(12 Seiten) *„Die Beklagte hat sich beim Erlass des Bescheids daher offensichtlich von untragbaren wie sachfremden Erwägungen leiten lassen. Schließlich liegt ein weiterer Ermessensfehler auch darin, dass die Begründung der Beklagten, weshalb diese es ablehnt, den angeblich nicht genehmigungsfähigen Antrag durch Nebenbestimmungen (oder, auch wenn das im Bescheid nicht erwähnt wird, durch Auflagen) zur Genehmigungsfähigkeit zu verhelfen, nicht tragbar ist. Im ersten Absatz der Seite 3 des Ablehnungsbescheids stützt sich die Beklagte pauschal und ohne nähere Begründung auf angebliche ‚(...) bisherige Erfahrungen mit Veranstaltungen in Pkws (...)‘, wonach ‚(...) es im fließenden Verkehr nicht durchzusetzen sein wird, dass sämtliche Fahrzeuge vollständig geschlossen gehalten werden (...)‘.*

Es ist unzulässig, dass etwaiges Fehlverhalten früherer Demonstrationen, mit denen der hiesige Kläger gar nichts zu tun hatte, dem Kläger zuzurechnen. Der hiesige Kläger war weder Veranlasser noch sog. Zweckveranlasser des Fehlverhaltens von Teilnehmern früherer Demonstrationen.

Zudem möge die Beklagte doch bitte darlegen, aus welchem Zeitraum diese angeblichen ‚(...) bisherigen Erfahrungen (...)‘ denn stammen. Sicherlich stammen diese Erfahrungen, deren Existenz jedoch seitens des Klägers bereits grundlegend mit Nichtwissen bestritten wird, noch aus der Zeit vor der Corona-Krise.

Auch wenn ein Teil der Geschäfte jetzt wieder geöffnet haben sollte, sind derzeit doch ohnehin weniger Personen unterwegs als früher. Zudem ist es den Menschen heute doch per se bekannt, dass wegen des Corona-Virus im Zweifel immer ein Mindestabstand zu halten ist. Und selbst wenn man dies aus unerfindlichen Gründen doch anders bewerten wollte: Dann muss die Beklagte eben entsprechende Auflagen erlassen, gegen die sich der hiesige Kläger auch keinesfalls grundlegend sträubt, sofern die jeweiligen Auflagen verhältnismäßig sind. Es ist natürlich möglich als Auflage z. B. zu verfügen, dass Fenster und Cabriodächer geschlossen oder allenfalls zum Lüften wenige Zentimeter geöffnet werden dürfen.“

Darüber hinaus wird die Verfassungsmäßigkeit von § 11 III der CVO angezweifelt, da diese die Versammlungsfreiheit der Bürger in unzulässiger pauschaler Weise einschränke.

Als weiteres Argument wird kritisiert, dass die entsprechenden Grundrechte-Einschränkungen der CVO das sogenannte Zitiergebot verletzen.

Zudem sei die CVO auch nicht verhältnismäßig, da sie z. B. nicht zwischen Infektionsanfälligen und Genesenen unterscheidet. Letztere könnten sich ja laut Lehrmeinung gar nicht anstecken. Es würde auch nicht differenziert zwischen sehr schweren Coronaverläufen und solchen, die ohne jegliche Symptome, also vollkommen harmlos verlaufen. Das relativiere die behauptete Ansteckungs- bzw. Erkrankungsgefahr, die nicht pauschal mit einer Gefahr für Leib und Leben gleichgesetzt werden könne. Zur Unterfütterung werden zahlreiche offizielle Quellen angeführt.

29. April 2020: Das VG reagiert sofort mit einer Nachfrage

Die Stellungnahme der Polizeibeamtin Bettina Jürgens zu der Angelegenheit lässt kein gutes Haar an Herrn B. Dieser habe geäußert, einen Verkehrsstau verursachen zu wollen und dass es ihm egal sei, ob sich Passanten anstecken. Er habe sich überaus unkooperativ und beratungsresistent gezeigt.

Hier steht jedoch Aussage gegen Aussage. Herr B. schreibt u. a. in seiner Stellungnahme:

„Wir haben in unserer Anmeldung bei der Polizei, Plakate und Banner an den Fahrzeugen angekündigt, Lautsprecheransagen, jedoch keine Flyer.

In keiner Weise wollen wir einen Stau verursachen und wollten in Absprache mit der Polizei, die bestmögliche Lösung finden.

Wir haben uns extra für einen Autokorso entschieden, um ein Infektionsrisiko zu vermeiden. Des Weiteren hatten wir der Stadt angeboten, falls der Zug länger als 5 Minuten die Ampeln blockiert, ihn von der Polizei anhalten zu lassen und für etwa 2 Minuten Fußgänger und Radfahrer passieren zu lassen, damit es nicht zu größeren Ansammlungen kommt. Insofern sind uns die Passanten auf jeden Fall wichtig und wollen auf keinen Fall irgendjemand gefährden. Wir wollen eine friedliche und positive Demonstration, für die Wahrung der Grundrechte und freien Impfanscheid durchführen in Kooperation mit der Polizei und zum Wohle des Ganzen.“

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die – durch die noch sehr frischen Corona-Regelungen sicherlich sehr verunsicherten - zuständigen Mitarbeiter des Ordnungsamtes und der Polizei von die enorme Hartnäckigkeit von Herrn B. sehr genervt waren und dies zu einer starken Voreingenommenheit ihm gegenüber führte. Diese Hartnäckigkeit ist jedoch nicht Herrn B. anzulasten, der als Bürger der Bundesrepublik Deutschland zentrale Grundrechte einfordert, sondern muss von Mitarbeitern staatlicher Organe ausgehalten werden – vor allem wenn diese Hartnäckigkeit notwendig ist, um zu Ergebnissen zu kommen.

30. April 2020: Das VG Düsseldorf weist Eilantrag zurück

Das VG Düsseldorf hat leider den Eilantrag abgelehnt. Der Hauptgrund für die Ablehnung scheint die Auffassung des Gerichts zu sein, das infektionsschutzrechtliche Konzept sei nicht ausreichend. Daneben stützt sich das Gericht u. a. auf die angebliche Äußerung von Herrn B., dass Covid-19 doch gar nicht so gefährlich sei, woraus das Gericht ableitet, dass man ihm unterstellen dürfe, dass der Schutz vor Covid-19 (im Hinblick auf die Fußgänger und sonstigen Personen, die dem Autokorso begegnen würden) jedenfalls nicht seine „oberste Priorität“ sei.

Der Frage, ob Covid-19 tatsächlich so gefährlich ist, wie behauptet, was ja in der Klage explizit unter Nennung offizieller Quellen angegriffen wird, weicht das Gericht damit vollständig aus. Man hätte ja ohne großen Zeitaufwand die Authentizität der angegebenen Quellen prüfen können.

Die Verfassungskonformität könne zudem im Rahmen des Eilverfahrens nicht geprüft werden, so das Gericht, dies sei dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Selbstverständlich hat aber auch ein Verwaltungsgericht das Recht und die Pflicht, die Verfassungsmäßigkeit einer Verordnung zu prüfen und für den Fall, dass die Verordnung verfassungswidrig ist, darf diese natürlich nicht angewendet werden. Auch ein Verwaltungsgericht hat eine sog. Normverwerfungskompetenz im Hinblick auf bloße Rechtsverordnungen. (...) Allein hierdurch hat das VG Düsseldorf eine Verweigerung jeden effektiven Rechtsschutzes verursacht. Einigermaßen frech ist auch die Begründung auch deshalb, weil die Verordnung, ehe eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen sein wird, längst außer Kraft sein wird; ein sog. Fortsetzungsfeststellungsinteresse mag zwar in der Regel gegeben sein, aber auch das ist nie absolut zwingend.

18. Mai 2020: Eine Klage vor dem OVG Münster wird vorbereitet, aber nicht abgeschickt

(9 Seiten) „Der hiesige Antragsteller ist bekennender Impfwang-Skeptiker, hat gute und enge Kontakte zu anderen Impfwang-Skeptikern und will (weiterhin) Demonstrationen und öffentliche Versammlungen nach Art. 8 I GG durchführen. Hieran wurde er durch (...) sog. Corona-Verordnung jedoch in jüngster Vergangenheit gehindert.

Darüber hinaus hindert ihn die im Antrag II. genannte Norm der aktuellen Corona-Verordnung sowohl kleinere Veranstaltungen als auch Großveranstaltungen gegen den bereits zumindest partiell bestehenden Masern-Impfwang durchzuführen. Der

Antragsteller lehnt auch den sog. Mindestabstand, vor allem auf den von ihm gewünschten Demonstrationen, ab, weil er zu Recht der Ansicht ist, dass der Corona-Virus für die durchschnittliche Bevölkerung gerade keine erhebliche Gefahr darstellt, sondern wenn, dann in aller Regel nur für Risikogruppen (überdurchschnittlich alte Personen und/ oder Personen mit diversen Vorerkrankungen).“ (...)

19. Mai 2020: Kläger B. fällt aus gesundheitlichen Gründen aus

Die bereits vorbereitete Klage wird vorerst nicht abgeschickt. Herr B. sucht in seinem Umfeld nach einem Ersatzkläger, der das Verfahren weiterführen kann.

2. Juli 2020: VG Düsseldorf fragt nach, ob Hauptsacheverfahren weiterverfolgt werden soll

Da die entsprechenden Corona-Maßnahmen sich inzwischen geändert haben, ginge es im Grunde nur um ein nachträgliches Feststellungsinteresse. Ein Beschluss des Gerichts hätte somit für den originalen Vorgang keine Bedeutung mehr, wohl aber auf eventuelle künftige gleichlautende Versammlungseinschränkungen.

Da unser Kläger Herr B. weggebrochen und eine Ersatzperson nicht gefunden werden konnte, macht eine Fortführung der Klage keinen Sinn. Wir nehmen die Klage zurück.

14. Juli 2020: VG Düsseldorf gibt die Einstellung des Verfahrens bekannt

Die Moral von der Geschichte‘

Wie ein Musterverfahren verläuft, hängt nicht nur von den Argumenten und der Laune der Richter ab, sondern auch, ob ein Kläger Durchhaltevermögen zeigt.

Natürlich kann immer Einflüsse höherer Gewalt geben, die es einer Person unmöglich machen, ein Verfahren fortzuführen. Eine der Konsequenzen war dennoch für mich, von da an nur noch Kläger mit Bereitschaft für die Übernahme eines Selbstkostenanteils in den AGBUG-Rechtspool aufzunehmen.